



## 1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Letschin für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.03.2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von  EUR	erhöht um  EUR	vermindert um  EUR	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festge- setzt auf EUR
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	7.664.650	108.040	0	7.772.690
ordentliche Aufwendungen	8.039.980	149.190	42.850	8.146.320
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<u>Im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	8.200.310	1.375.050	653.200	8.922.160
die Auszahlungen	8.828.830	763.000	42.850	9.548.980
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.864.570	108.040	0	6.972.610
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.928.750	149.190	42.850	7.035.090
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.335.740	267.010	653.200	949.550
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.735.740	613.810	0	2.349.550
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	1.000.000	0	1.000.000
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	164.340	0	0	164.340
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird von bisher 0 EUR um 1.000.000 EUR erhöht und damit auf 1.000.000 EUR neu festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird von bisher von 1.192.980 EUR um 60.150 EUR erhöht und damit auf 1.253.130 EUR festgesetzt



**§ 4**

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

**§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird nicht geändert.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird nicht geändert.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird nicht geändert.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden nicht verändert.

Letschin, den 23.03.2018

Böttcher  
Bürgermeister